SATZUNG

für den

Kreislandvolkverband Melle e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. In der Stadt Melle ist ein Verband des landwirtschaftlichen Berufsstandes gegründet worden. Der Verband trägt den Namen "Kreislandvolkverband Melle e.V."
- 2. Sitz des Kreisverbandes ist Melle.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1. Der Kreisverband erstrebt die Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen und leistungsstarken Landvolkes im Rahmen einer gesunden Volkswirtschaft, parteipolitisch und konfessionell unabhängig bekennt er sich zu der überkommenen und bewährten Eigentumsund Erbrechtsordnung.
- Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, steuerlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und ihrer betriebszugehörigen Familienmitglieder wahr.
- 3. Die Tätigkeit des Kreisverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglied des Kreisverbandes kann werden:
 - a) Jeder, der im Geschäftsbereich des Kreisverbandes in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist, insbesondere jeder Eigentümer oder Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie jeder land- und forstwirtschaftliche Verpächter.
 - b) Jeder Zusammenschluss innerhalb des Landvolkes (z.B. Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Ringe usw.)
 - c) darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person, die sich dem Landvolk verbunden fühlt.

2. Die Mitglieder des Kreisverbandes haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch die Verbandsorgane in allen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt ist. Die Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung sollen schriftlich erfolgen, doch genügen mündliche Erklärungen und schlüssiges Verhalten, insbesondere Beitragszahlung und Beitragsannahme.
- 2. Die Mitgliedschaft des Eigentümers oder Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes geht auf denjenigen über, der den Betrieb erbt oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bzw. sofern er naher Angehöriger ist, als Nutzungsberechtigter übernimmt, es sei denn, er erklärt binnen drei Monaten nach Übernahme des Betriebes schriftlich, dass er kein Mitglied des Verbandes sein wolle. Die Mitgliedschaft des Übergebers wird zum Zeitpunkt der Übergabe neu begründet.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder um den Kreisverband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Kreisverbandes können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Kreisverband ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 2. Mitglieder des Kreisverbandes, die
 - a) durch ihr Verhalten das Ansehen der Landvolkorganisation gröblich schädigen oder
 - b) die satzungsmäßigen oder sonst gegenüber dem Kreisverband eingegangenen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllen,

können aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder von wenigstens zehn Verbandsmitgliedern der erweiterte Vorstand. Gegen den auf Ausschluss erkennenden Beschluss kann das betroffene Mitglied, gegen den einen Ausschluss

- ablehnenden Beschluss können die Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Vertreterversammlung anrufen.
- 4. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Beiträge

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss für die Mitglieder auf dem gleichen Berechnungsmaßstab beruhen; doch können verschiedene Beitragsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen sowie jede Veränderung dieser Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die Höhe der Beiträge für die Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie aller sonstigen Mitglieder wird in Form einer Beitragsordnung von der Vertreterversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder können zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet werden.
- 3. Wird der Kreisverband für einzelne Mitglieder besonders tätig (Einzelbetreuung, Einzelberatung), so kann der erweiterte Vorstand dafür Sonderbeiträge festsetzen, die pauschaliert die besonderen Unkosten dieser Tätigkeit decken.

§ 8 Ortsverbände

- 1. Der Kreisverband gliedert sich in die Ortsverbände in ihrer herkömmlichen Form.
- 2. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorstand, bestehend aus einem Ortsverbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie einem Schrift- und Rechnungsführer. Daneben tritt je 20 angefangener Mitglieder ein Ortsvertreter (Ortsvertrauensmann), der von den Mitgliedern des Ortsverbandes gewählt wird.
- 3. Die Wahl erfolgt auf die Zeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Auf Wunsch eines zur Wahl vorgeschlagenen oder eines anwesenden Wahlberechtigten erfolgt geheime Wahl.
- 4. Die Ortsverbände erhalten vom Kreisverband eine von der Vertreterversammlung zu bestimmende finanzielle Unterstützung.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- 2. die Vertreterversammlung
- der erweiterte Vorstand
- 4. der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.
- 3. Mindestens einmal jährlich, im übrigen nach Bedarf oder auf schriftlich gestellten Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung; auf Wunsch von einem Viertel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Zu den Versammlungen ist mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4. Der Mitgliederversammlung ist über alle Angelegenheiten und Beschlüsse von besonderer Bedeutung zu berichten. Sie kann auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder alle Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufheben. Weiter ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Auflösung des Verbandes (§ 15).
- 5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 11 Vertreterversammlung

- 1. Die Vertreterversammlung besteht aus den Ortsvertretern (Ortsvertrauensleuten) und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- 2. Für die Vertreterversammlung gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß, auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes der Vertreterversammlung erfolgen Wahlen geheim.
- 3. Die Vertreterversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie seiner Vertretung,
 - b) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Geschäftsführers bzw. des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes aufgrund des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahreshaushalts und
 - e) Satzungsänderungen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbandes, den Vorsitzenden sowie Stellvertretern der Ortsverbände, der Landfrauenvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden der Landjugend im Verbandsgebiet.
- 2. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.
- 3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.
- 4. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- 5. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist alsbald eine Niederschrift zu fertigen.

- 6. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere
 - a) Anstellung des Kreisgeschäftsführers bzw. Wahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (§ 14 Ziff. 2);
 - b) der Vorschlag an die Vertreterversammlung für Mitgliederbeiträge und Jahreshaushalt;
 - c) Bildung und Besetzung von Fachausschüssen.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreisverbandsvorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter. Daneben können noch bis zu zwei weitere Stellvertreter als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisverbandsvorsitzenden. Er wird für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur Vertretung des Kreisverbandes sind der Vorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter befugt, von denen zwei gemeinsam handeln müssen.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der sonstigen Vorstandsorgane aus. Er überwacht die Tätigkeit der Kreisgeschäftsstelle und hat für die sachlichen und personellen Voraussetzungen einer geordneten Geschäftsführung zu sorgen.
- 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und können darüber hinaus eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 14 Kreisgeschäftsstelle

- 1. Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- 2. Die Leitung der Geschäftsstelle hat der Kreisgeschäftsführer oder, wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer nicht bestellt ist, das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- 3. Der Geschäftsführer oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen aller Kreisverbandsorgane teil. Der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können die Teilnahme von Fall zu Fall ausschließen.

§ 15 Auflösung des Kreisverbandes

- 1. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf eines Antrages von mindestens 20 Prozent der Kreisverbandsmitglieder.
- 2. Der Vorsitzende hat aufgrund eines solchen Antrages die Mitgliederversammlung (§ 10 Ziffer 4) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
- 3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 4. Falls die Auflösung beschlossen wird, ist auch über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens zu beschließen.